



Potsdam, 11. Januar 2022

**Ihr Antrag auf Übersendung von Anweisungen, Hilfsanweisung o.ä. an die Vorsteher und Vorsteherinnen der Finanzämter des Landes Brandenburg im Hinblick auf die Pflichten gemäß § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der neusten Fassung, Stand 24.11.2021**

hier: Ihre E-Mail an das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) vom 01.12.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 01.12.2021 hin ergeht folgender

### Bescheid

1. Ihnen werden die vom MdFE an die Vorsteher und Vorsteherinnen der Finanzämter des Landes Brandenburg im Hinblick auf die Pflichten gemäß § 28b Abs. 3 IfSG n.F. (ab 24.11.21) gegebenen Anweisungen, die am 23.11. und 14.12.2021 per E-Mail abgesandt wurden, zur Verfügung gestellt. Angaben zu den sonstigen nachgeordneten Dienststellen neben den Finanzämtern und sämtlichen Beschäftigten, die nicht an den Verwaltungsvorgängen beteiligt waren sowie Ausführungen zu weiteren Themen, die nicht die Pflichten gemäß § 28 b Abs. 3 IfSG betreffen, wurden in den E-Mails geschwärzt und die diesbezügliche Anlage zur E-Mail vom 23.11.2021 entfernt.

2. Kosten werden nicht erhoben.

### Gründe

#### I.

Mit E-Mail vom 01.12.2021 beantragen Sie, Ihnen die Anweisungen, Hilfsanweisung o.ä., die an die Vorsteher und Vorsteherinnen der Finanzämter des Landes Brandenburg im Hinblick auf die Pflichten des § 28b Abs. 3 IfSG n.F. (ab 24.11.21) gegeben worden sind, zu übersenden.

#### II.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

1. Nach § 1 AIG vom 10.03.1998 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. I Nr. 7) - hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 oder § 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Ihrem Anspruchsbegehren stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gemäß § 4 AIG entgegen. Zum Schutz der personenbezogenen Daten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG) derjenigen Beschäftigten, die nicht unmittelbar an den Verwaltungsvorgängen beteiligt waren, wurden deren Namen und E-Mail-Adressen geschwärzt. Ferner wurden die Angaben zu den übrigen Dienststellen des nachgeordneten Bereichs neben den Finanzämtern und die übrigen Informationen in der E-Mail vom 23.11.2021 geschwärzt. Diese Angaben waren nicht von Ihrem Antragsbegehren umfasst, da es sich um Informationen handelte, die nicht die Überwachungs- und Dokumentationspflichten gemäß § 28 b Abs. 3 IfSG betrafen. Aus diesem Grund wurde auch die Anlage zur E-Mail vom 23.11.2021 entfernt.

Ihnen werden folgende Unterlagen, die Anweisungen des MdFE an die Finanzämter bezüglich der Pflichten gemäß § 28 b Abs. 3 IfSG enthalten, im geschwärzter Form zugesandt:

- E- Mail vom 23.11.2021 mit der Information, dass der 24.11.2021 hinsichtlich der Umsetzung der sogenannten „3G-Pflicht“ gem. 28b IfSG am Arbeitsplatz als Übergangstag gilt
- E- Mail vom 14.12.2021 mit einem Schreiben an den nachgeordneten Bereich zu „3G am Arbeitsplatz und Homeoffice“ als Anlage

Diese Unterlagen stelle ich Ihnen antragsgemäß gemäß § 7 Abs. 1 und 3 AIG auf Ihre Bitte hin elektronisch als Anhänge zur E- Mail (an: an [REDACTED]@fragdenstaat.de) zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden vom MdFE keine weiteren Anweisungen, Hilfsanweisungen oder ähnliches an die Amtsleitungen der Finanzämter in Bezug auf die sich aus § 28 b Abs. 3 IfSG ergebenden Überwachungs- und Dokumentationspflichten zur Umsetzung der 3 G- Regelung am Arbeitsplatz im Sinne von § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG gegeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG. Gemäß § 10 Abs. 1 AIG in Verbindung mit der AIGGebO werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, weil es sich um einen einfachen Fall im Sinne des § 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.2.1 AIGGebO handelt. Auslagen für die Übermittlungen gemäß Tarifstelle 3.2 AIGGebO sind nicht entstanden.

#### Hinweis

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheides nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 23. November 2021 17:11  
**An:** VL-FA-Vorsteher; VL-FA-Vorzimmer;

**Cc:**

**Betreff:**

**Anlagen:**

**Priorität:** Hoch

14-P 2160/20#01#001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der morgige Tag gilt hinsichtlich der Umsetzung der sogenannten „3G-Pflicht“ am Arbeitsplatz gem. 28b IfSG als Übergangstag.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

---

Ministerium der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg  
- Referat 14 -  
(Personalservice und -entwicklung,  
Dienst- und Fachaufsicht über das AFZ,  
Laufbahnordnungsbehörde für die Steuerverwaltung)  
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam  
Tel: +49 (0)331 866-[REDACTED]  
Fax: +49 (0)331 27548-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 14. Dezember 2021 14:51

An: VL-FA-Vorsteher <VL-FA-Vorsteher@FA.Brandenburg.de>; VL-FA-Vorzimmer <VL-FA-Vorzimmer@FA.Brandenburg.de>

**Betreff:** Hinweise zu 3G und Homeoffice

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beigefügte Schreiben zu Homeoffice und 3G in der Dienststelle erhalten Sie mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Ministerium der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg  
- Referat 14 -

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: 0331/866 [REDACTED]

Fax: 0331/27548 [REDACTED]

[REDACTED]





LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen  
und für Europa

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Leitungen  
der Dienststellen des Geschäftsbereichs des MdFE

per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau [REDACTED]  
Gesch.-Z.: [REDACTED]

Hausruf: 0331 866-[REDACTED]

Fax: 0331 866-6888

Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>  
[REDACTED]

Potsdam, 14. Dezember 2021

## Hinweise zum Umgang mit Homeoffice und mit der 3G-Regelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes geben dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn arbeitsschutzrechtliche Pflichten wie auch Hilfestellungen an die Hand. Im Folgenden sollen aufgekommene Fragen zu den Themen „Homeoffice“ und „3G“ im Sinne des neugefassten § 28b IfSG beantwortet werden. Hierdurch soll zugleich ein einheitliches Vorgehen im Geschäftsbereich erreicht werden.

### Homeoffice

Bereits im Winter 2020/2021 war es geboten, dienstliche Tätigkeiten vorrangig im Homeoffice zu erledigen. Die neugefasste Regelung im § 28b Abs. 4 IfSG fordert unsere Flexibilität in dieser Angelegenheit erneut. Der Arbeitgeber/Dienstherr hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Es gilt bis auf weiteres der Grundsatz, dass mobiles Arbeiten die Regel und nicht die Ausnahme darstellt. Bitte ermöglichen Sie deshalb Homeoffice, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Ich bitte Sie insbesondere, die hierfür zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten umfassend zu nutzen.

### 3G-Bestimmungen in der Dienststelle

Anders als das Thema „Homeoffice“ sind die „3G-Bestimmungen“ neu und werfen in erster Linie praktische Fragen auf.



Zertifikat seit 2012  
audit berufundfamilie

So ist gem. § 28b Abs.1 S. 1 IfSG geregelt, dass alle Beschäftigten, solange sie keinen Nachweis der vollständigen Impfung bzw. einen gültigen Genesenennachweis vorlegen können, an jedem Tag, an dem sie in der Dienststelle anwesend sind, einen Nachweis über einen aktuellen negativen Test vorlegen müssen.

Ein PCR-Test darf zum Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle nicht älter als 48 Stunden alt sein. Ein sog. „Schnelltest“ nicht älter als 24 Stunden. Die Nachweise müssen grundsätzlich, sofern sie nicht beim Arbeitgeber freiwillig hinterlegt wurden, mitgeführt und bei Bedarf vorgezeigt werden.

Es ist bekannt, dass die Bedingungen in den Dienststellen zur Umsetzung der vg. Regularien sehr verschieden sind. In einigen Dienststellen findet eine Eingangskontrolle („Pfortner“) statt oder es werden personelle Ressourcen für die Durchführung von Dokumentationen und Testungen vorgehalten. In anderen Dienststellen ist dies nicht der Fall. Auch die Möglichkeit der Erreichbarkeit von öffentlichen Teststellen ist regional stark unterschiedlich.

Je nach Ausgestaltung des Verfahrens ist durch die Dienststellen in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob und ggf. welche Mitbestimmungstatbestände im Sinne der §§ 65, 66 Landespersonalvertretungsgesetz berührt sind.

Ich möchte Sie gleichwohl bitten, in Ihren Dienststellen eine einheitliche Umsetzung in folgenden Punkten sicherzustellen:

- Zweimal pro Woche soll für die der Testpflicht unterliegenden Beschäftigten eine Selbsttestung vor Ort unter Aufsicht einer durch den Arbeitgeber/Dienstherrn unterwiesenen Person und für die Beschäftigten kostenfrei ermöglicht werden. Hierzu dürfen die Beschäftigten die Dienststelle ohne gültigen Negativtest die Dienststelle betreten, um dieses Testangebot unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Für Tage, an denen kein kontrollierter Selbsttest in der Dienststelle angeboten wird, bedarf es eines Testzertifikats eines externen Anbieters (in der Regel „Testzentrum“).
- Im Sammelrundschreiben Corona des MIK vom 22.11.2021 (Seite 27) ist zur Anrechnung von Arbeitszeiten für Testungen folgendes ausdrücklich geregelt: „Die Durchführung von Impfungen und Schnelltests sind keine Arbeitszeit. Das gilt auch in Bezug auf betrieblich durchgeführte Testungen.“ Die Testungen sind daher außerhalb der Dienst- bzw. Arbeitszeit durchzuführen. Angesichts dieser Festlegung kommt es darauf an, in den Dienststellen ein niedrighschwelliges und zugängliches Testangebot zu unterbreiten.
- Auch Bedienstete, die einen Testnachweis zu erbringen haben, nehmen weiterhin an der Gleitzeit teil. Bitte finden Sie vor Ort geeignete Möglichkeiten, unter Beachtung dieses Grundsatzes die Kontroll- und Dokumentationspflichten sicherzustellen.

Ich bitte, die Beschäftigten in geeigneter Form über die Regeln in Ihrer Dienststelle zu „Homeoffice“ und „3G“ zu informieren.

Ergänzend möchte ich auf die FAQ-Seite des BMAS hinweisen: Hier werden viele praktische Fragen anschaulich beantwortet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund.

